

POLIZEIRECHT AKTUELL.



GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG AUSGABE 24/2017 16.06.2017

Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl

I. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Verwaltungsgerichte

[Niederösterreich: 06.03.2017, LVwG-AV-982/001-2016](#)

WaffG. Das LVwG Niederösterreich stellt fest, dass **§ 21 Abs 2 erster Satz WaffG** für **EWR-Bürger** einen **Rechtsanspruch auf die Ausstellung eines Waffenpasses** normiert, der an das Vorliegen eines generellen Bedarfes zum Führen einer Waffe geknüpft ist. Der im § 22 Abs 2 WaffG angeführte **Bedarf setzt einerseits eine besondere Gefahr voraus**, welche andererseits **außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeter Liegenschaften** für den Betroffenen bestehen muss und welcher darüber hinaus am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann. Im Gegensatz dazu ist die Ausstellung eines Waffenpasses für Nicht-EWR-Bürger oder für Personen, die einen spezifischen beruflichen oder als Inhaber einer Jagdkarte einen spezifischen **jagdlichen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B** geltend machen, aufgrund des § 21 Abs 2 zweiter Satz bzw § 21 Abs 3 leg cit als **Ermessensentscheidung** vorgesehen. Es ist alleine Sache des Waffenpasswerbers, das Vorliegen eines Bedarfs zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachzuweisen und die besondere Gefahrenlage glaubhaft zu machen, welcher am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann.

[Niederösterreich: 06.03.2017, LVwG-S-1086/001-2016](#)

StVO; EMRK. Die **Gurtenanlegepflicht des § 106 Abs 2 KFG** ist **nicht verfassungswidrig** und widerspricht weder den Art 5 und Art 6 EMRK noch dem Gleichheitsgrundsatz (vgl hiezu etwa VfGH vom 03.12.1988, B 176/87). § 106 Abs 2 KFG bezweckt nicht nur den Selbstschutz, sondern überdies auch den Schutz Dritter sowie die – im öffentlichen Interesse liegende – Verringerung der Folgekosten von Verkehrsunfällen mit Todes- oder Verletzungsfolgen; diese Bestimmung dient somit dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sicherheit des Lenkers und der in den Kraftfahrzeugen mitfahrenden Personen sowie die Bewahrung vor sonstigen Nachteilen, wie zB den Schutz der durch die (unfallbedingte) Tötung oder Verletzung eines Menschen mittelbar Betroffenen (ua Angehörige oder die für unfallbedingte Personenschäden Haftenden). Die Gurtenanlegepflicht greift in keiner Weise in das **Recht auf Achtung des Privatlebens iSd Art 8 Abs 1 EMRK** und ebenso wenig in ein diesbezüglich verfassungsrechtlich geschütztes Recht ein, zumal diese Maßnahme im öffentlichen Interesse zum Schutz des Einzelnen oder der Gesellschaft angeordnet werden darf.

[Niederösterreich: 06.03.2017, LVwG-AV-1290/001-2016](#)

FSG; FSG-GV. Ein **Selbstmordversuch** kann **begründete Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen** auslösen (vgl VfGH vom 18.03.2015, Ro 2015/11/0016), zumal insofern das Vorliegen einer psychischen Krankheit iSd § 13 FSG-GV nicht auszuschließen ist. **Psychische Krankheiten und Behinderungen iSd § 13 FSG-GV schließen die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen jedoch nicht schlechthin aus**, sondern nur dann, wenn sie

auf das Verhalten der betreffenden Person im Straßenverkehr, somit auf das Fahrverhalten, von Einfluss sein könnten. Ob eine festgestellte psychische Krankheit eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lässt, hat der **Amtsarzt bei Erstattung des Gutachtens gem § 8 Abs 2 FSG unter Berücksichtigung der psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme zu beurteilen** (vgl zB VwGH vom 30.06.2016, Ra 2016/11/0061).

[Niederösterreich: 07.03.2017, LVwG-S-2633/001-2016](#)

Nö PolStG. Unter **störendem Lärm iSd Nö Polizeistrafgesetzes** sind jedenfalls Geräusche zu verstehen, die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung treten und muss dieser Lärm seiner Art und seiner Intensität nach geeignet sein, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu stören, sowie noch ein weiteres Tatbestandsmerkmal, nämlich die in ungebührlicher Weise erfolgte Erregung dieses Lärms vorhanden sein muss. Abgeleitet von § 1 Abs 1 Nö Hundehaltegesetz sind Hunde derart zu verwahren, dass keine unzumutbare Belästigung, zu welcher naturgemäß das Bellen und Jaulen von Hunden gehört, erfolgen kann. **§ 1 Abs 1 Nö Hundehaltegesetz** stellt die **lex specialis** gegenüber der **lex generalis** des **Nö PolStG** dar.

II. Oberster Gerichtshof

[23.02.2017, 2Ob46/16b](#)

StPO. In **§ 114 Abs 2 StPO** sollte den Strafbehörden **keine diffizile Unterscheidung zwischen Eigentum, Besitz oder bloßer Innehabung**, zB aufgrund von Verwahrungspflichten oä iSd ABGB, aufgetragen, sondern lediglich zum Ausdruck gebracht werden, dass die **sichergestellten Gegenstände grundsätzlich der Person zurückzustellen** sind, bei der sie sichergestellt wurden, die also zu diesem Zeitpunkt – aus welchem Grund immer – deren Inhaber war. Das trifft auch auf den bloßen Verwahrer einer Sache zu. Anderes gilt nur dann, wenn diese Person offensichtlich nicht zur Innehabung berechtigt war.

[Rundbrief „Polizeirecht Aktuell“ kostenlos abonnieren](#)

Hinweise

Bundesgesetzblatt: Auswahl aus BGBl I, II und III nach polizeirechtlicher Relevanz.

Landesgesetzblätter: Auswahl aus den Landesgesetzblättern nach polizeirechtlicher Relevanz.

Amtsblatt der EU: Auswahl an relevanten „Gesetzgebungsakten“.

Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof: Schlagwortartige Aufbereitung von Erkenntnissen und Beschlüssen mit polizeirechtlichen Schwerpunkten (insb Sicherheitsrecht, Strafprozessrecht, Waffen- und Waffengebrauchsrecht, Versammlungswesen, sonstige Sicherheitsverwaltung, StVO, KFG, FSG, sonstige Exekutivbefugnisse, Dienst- und Disziplinarrecht).

Verwaltungsgerichte erster Instanz: wie VwGH und VfGH, jedoch beschränkt auf eine Auswahl nach Maßgabe polizeirechtlicher Relevanz.

Oberster Gerichtshof, Oberlandesgerichte: Auswahl polizeirechtlich relevanter Urteilen und Beschlüsse, insb zu StGB und StPO).

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl (Leitung); Univ.-Ass. Mag. Michael Raml.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Rundbrief *Polizeirecht Aktuell* trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.